



EINWOHNERGEMEINDE  
ROTHENFLUH

# **Steuerreglement**

vom 27. März 2001

Die Einwohnergemeinde Rothenfluh, gestützt auf § 46 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 sowie § 1 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern und den Finanzausgleich (Steuer- und Finanzgesetz) vom 7. Februar 1974, erlässt folgendes Reglement:

## **§ 1 Gegenstand**

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhebt die Einwohnergemeinde gemäss den Bestimmungen des kantonalen Steuer- und Finanzgesetzes vom 7. Februar 1974 (nachfolgend StG genannt) und den dazugehörigen Ausführungserlassen folgende Steuern (nachfolgend Gemeindesteuern genannt):

- a) Einkommens- und Vermögenssteuern von natürlichen Personen
- b) Ertrags- und Kapitalsteuern von juristischen Personen
- c) ...<sup>1</sup>
- d) ...<sup>2</sup>

## **§ 2 Steuerfuss, Steuersatz**

Die Gemeindeversammlung legt im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten alljährlich bei der Beratung des Voranschlages folgende Ansätze fest:

- a) den Steuerfuss für die Einkommens- und Vermögenssteuer gem. § 19 StG
- b) den Steuersatz für die Ertragssteuer gemäss § 58 Abs. 3 StG
- c) den Steuersatz für die Kapitalsteuer gemäss § 62 Abs. 1 StG
- d) ...<sup>2</sup>

## **§ 3 Steuerveranlagung**

Der Gemeinderat beschliesst aufgrund von § 107 StG, ob die Veranlagung der Unselbständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen durch die Gemeinde oder durch die kantonale Steuerverwaltung erfolgt. Bei der Veranlagung durch die Gemeinde ist die Gemeindeverwaltung zuständig.

## **§ 4 Gemeindesteuerrechnung**

1. Die Gemeindesteuerrechnung wird aufgrund von § 185 StG auf der Grundlage der Veranlagung für die Staatssteuer erstellt. Die Staatssteuerveranlagung ist für die Gemeindesteuerrechnung verbindlich.

2. Soweit die Staatssteuerveranlagung noch nicht vorliegt, kann die Gemeinde provisorisch Rechnung stellen. Diese wird nach erfolgter Veranlagung durch die definitive Rechnung ersetzt.

---

<sup>1</sup> Aufgehoben am 5. Dezember 2001 mit Wirkung ab 1. Januar 2002

<sup>2</sup> Aufgehoben am 27. März 2001 mit Wirkung ab 1. Januar 2001

## **§ 5 Rechtsmittel**

1. Gegenüber der Gemeindesteuerrechnung ist grundsätzlich kein selbständiges Rechtsmittel gegeben.
2. Steuerpflichtige haben ihre Rechte mit den Einsprache-, Rekurs- und Beschwerdemöglichkeiten, welche gegen die Veranlagung der Staatssteuer nach § 122 bis 134 StG bestehen, zu wahren.
3. Beanstandungen, die sich nicht gegen die materielle Veranlagung richten, sondern lediglich die Berechnung des Steuerbetrages oder dessen Erhebung betreffen, können mittels Einsprache beim Gemeinderat geltend gemacht werden. Die Einsprache hat schriftlich und begründet innert 30 Tagen nach der Eröffnung der Veranlagung zu erfolgen. Gegen den Einsprache-Entscheid des Gemeinderates steht die Rekursmöglichkeit im Sinne von § 124 StG an die kantonale Steuerrekurskommission offen.<sup>3</sup>

## **§ 6 Fälligkeit, Skonto und Verzugszinsen**

1. Die Gemeindesteuer ist bis zum 30. September<sup>4</sup> des Steuerjahres zur Zahlung fällig. Beginnt die Steuerpflicht nach diesem Datum, so wird die Steuer am 31. Dezember des Steuerjahres fällig. Hört die Steuerpflicht auf, so wird die Steuer sofort fällig. Die Steuern auf Kapitalfindungen gemäss § 36 StG<sup>5</sup> werden 30 Tage nach Eröffnung der Veranlagung fällig. Im Übrigen gelten die analogen Bestimmungen der Staatssteuer.
2. Auf Steuerbeträgen, die bis zum 30. Juni des Steuerjahres bezahlt werden, wird ein Skonto gewährt. Vom Eintritt der Fälligkeit an wird ein Verzugszins erhoben. Die Höhe des Skontos und des Verzugszinses werden jährlich bei der Beratung des Voranschlages durch die Gemeindeversammlung festgelegt.

## **§ 7 Steuerbezug**

1. Der Bezug der Gemeindesteuern erfolgt durch die Gemeinde.
2. Für den Bezug der Gemeindesteuern ist die Gemeindeverwaltung zuständig.

## **§ 8 Akontozahlung**

Im Steuerjahr wird eine Akontozahlung erhoben. Grundlage dazu sind die Zahlen der letzten Veranlagung oder der mutmassliche Steuerbetrag für das laufende Steuerjahr. Im übrigen gelten die Bestimmungen der Staatssteuer sinngemäss.<sup>6</sup>

---

<sup>3</sup> Fassung vom 27. März 2001; in Kraft seit 1. Januar 2001

<sup>4</sup> Änderung vom 27. März; in Kraft seit 1. Januar 2001

<sup>5</sup> Änderung vom 5. Dezember 2001 in Kraft seit 1. Januar 2002

<sup>6</sup> Fassung vom 27. März 2001; in Kraft seit 1. Januar 2001

## **§ 9 Stundung und Erlass**

Soweit nicht der Kanton zuständig ist, entscheidet der Gemeinderat auf schriftliches Gesuch hin über Stundung und Erlass der nach diesem Reglement geschuldeten Steuern und Verzugszinsen.<sup>7</sup>

## **§ 10 Aufhebung bisherigen Rechts**

Mit Inkrafttreten dieses Reglements ist das Steuerreglement vom 14. März 1995 aufgehoben.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion auf den 1. Januar 2001 in Kraft. Es wird erstmals für die Steuern des Jahres 2001 angewendet.

Rothenfluh, den 27. März 2001

### **NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE ROTHENFLUH**

Der Präsident:

Der Verwalter:

Kurt Schaub

Bruno Heinzelmann

Beschlossen durch die Einwohnergemeindeversammlung am 27. März 2001.

Genehmigt von der Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft  
am 27. April 2001.

---

<sup>7</sup> Fassung vom 27. März 2001; in Kraft seit 1. Januar 2001